

In § 109 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie in § 10 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) Wirtschaftsgrundsätze für wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden festgelegt. Zu den wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden gehören auch die Eigenbetriebe (gemeindliche wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit). Der Jahresgewinn dieser Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Diese Vorgaben werden z. Zeit von den Stadtwerken der Stadt Meckenheim nicht mehr erfüllt.

Mit Wirkung vom 1.07.2013 wurde die Wasserverbrauchsgebühr von 1,26 € auf 1,35 € je m³ angehoben.

Die zwischenzeitlich mehrfach erfolgten Tarifsteigerungen, die Besetzung neuer- bzw. vakanter Personalstellen sowie die Kostensteigerungen beim Bezug der Sach- und Dienstleistungen zur Unterhaltung des Wasserleitungsnetzes führen zu steigenden Aufwendungen, so dass die bisherige Wasserverbrauchsgebühr nicht mehr auskömmlich ist. Darüber hinaus führen alters- und witterungsbedingte Störanfälligkeiten sowie der Modernisierungsbedarf zu höheren Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen. Hinzu kommen höhere Abschreibungskosten und Zinsbelastungen für die durch die Stadtwerke getätigten Investitionen zur Herstellung neuer Wasserleitungen.

Um den eingangs erwähnten gesetzlichen Vorgaben wieder gerecht zu werden, ist eine Anhebung der Wasserverbrauchsgebühr unausweichlich. Nach der beiliegenden Gebührenbedarfsberechnung, steigt die Gebühr von bisher 1,35 € auf 1,65 € je m³ Wasserverbrauch.

Eine stärkere Gebührenerhöhung kann vermieden werden, weil der Wasserbezugspreis durch den Wahnbachtalsperrenverband nur von geringfügigen Aufwandssteigerungen ausgeht.

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, im Rahmen der Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung ab dem 1.07.2017 die Verbrauchsgebühr, entsprechend der Gebührenbedarfsberechnung, auf 1,65 € je m³ zu erhöhen.